ev-angel-isch gGmbH-Vertrag
(gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Präambel

Die ev-angel-isch gGmbH verpflichtet sich dem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus, die Liebe Gottes erlebbar zu machen. Sie versteht Ihren Auftrag in der Betreuung, Bildung und Anleitung zu sinnvoller Freizeitbetätigung von Kindern und Jugendlichen und möchte diese zu ihren Aktivitäten einladen, ihr Leben im Vertrauen auf Jesus Christus zu gestalten. Die ev-angel-isch gGmbH schafft Erfahrungsräume für junge Menschen, in denen eine Gemeinschaft mit christlichen Werten erlebbar wird. In dieser Gemeinschaft sollen Kinder und Jugendliche lernen, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen, Aufgeschlossenheit und Interesse für Neues zu zeigen und sich für die Erhaltung ihres Lebensraums zu engagieren.
Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende der Gesellschaft erfüllen ihren Dienst unabhängig von Glaubensbekenntnis, Weltanschauung oder Herkunft der zu Betreuenden.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma: „ev-angel-isch gemeinnützige GmbH".

(2) Sie hat ihren Sitz in Köln.

(3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und dauert von der Errichtung bis zum 31.12. des gleichen Jahres.

§ 2
Zweck des Unternehmens

(1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen durch eigenverantwortliches und selbstverantwortliches Handeln, die Befähigung zu Toleranz, demokratischem und interkulturellem Bewusstsein und der daraus entstehenden Sozialkompetenz und die Schaffung von Voraussetzungen, die diese Förderung optimal ermöglicht.

Der Unternehmenszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Betreuung an Schulen auf Basis einer zu entwickelnden Konzeption zwischen Gesellschaft und Schule.
- Organisation und Durchführung von Ferien- und Freizeitangeboten
- Schulungen
- Weiterbildung
- Beratung und Supervision von Mitarbeitenden und Entscheidungsträgern
- Veranstaltungen sowohl zur Förderung der kulturellen Bildung als auch der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen diakonischen Unternehmen gleichen oder verwandten Gegenstandes zu beteiligen, solche zu erwerben und Zweigniederlassungen zu errichten. Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Maßnahmen ergreifen, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen.

(2) Das Unternehmen betätigt sich in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und gewährt ganzheitliche Hilfe für alle Hilfebedürftigen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität, Geschlecht und Glauben.

§ 3
Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen der Körperschaft erhalten.

(3) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Aufsichtsrat kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz beschließen.

(4) Die Gesellschaft ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Vereins Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. und dadurch zugleich dem Verein Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. angeschlossen.

§ 4
Gesellschafter und Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Auf das Stammkapital übernehmen
a) der Kirchenkreis Köln Nord, Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Stammeinlage i. H. v. € 12.500
b) der Kirchenkreis Köln-Mitte, Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Stammeinlage i. H. v. € 12.500

(2) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe fällig und zahlbar.

§ 5
Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen außer an die Gesellschafter oder die Gesellschaft nur an kirchliche Körperschaften oder gemeinnützige juristische Personen veräußert werden, die der evangelischen Kirche zugeordnet sind.

(2) Beabsichtigte Übertragungen von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon sind der Gesellschaft in Schriftform anzuzeigen. Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.

(3) Bei Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon steht jedem der Gesellschafter ein Vorkaufsrecht innerhalb zwei Monate nach der vollständigen Bekanntgabe jedoch nicht vor der Erteilung der erforderlichen Zustimmung der Gesellschaft zu. Wollen mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht ausüben, können sie dieses gemeinsam nach Maßgage ihres Beteiligungsverhältnisses. Ist kein Gesellschafter zur Übernahme der Anteile bereit oder kommt zwischen den übrigen Gesellschaftern keine Einigung zustande, können die Geschäftsanteile eingezogen werden.

(4) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nach Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden, soweit die Geschäftsanteile voll einbezahlt sind.

(5) Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden

§ 6
Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschließung eines Gesellschafters, sonstige Regelungen zur Veräußerung, Nachschussverpflichtungen

(1) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu beschließen.

(2) Geschäftsanteile können auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden, wenn
a. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
b. in Geschäftsanteile des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und diese Maßnahme nicht binnen drei Monate, spätestens aber bis zur Verwertung des Gesellschaftsanteils, wieder aufgehoben wird;
c. der Gesellschafter seine Verpflichtungen als Gesellschafter gröblich verletzt und diese Pflichtverletzung trotz Abmahnung durch die Gesellschaft fortsetzt oder in sonstiger Weise fortgesetzt gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt;

Der Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft und allen anderen Gesellschaftern vom Eintritt vorstehender Umstände unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
(3) Die Einziehung der Geschäftsanteile nach Abs. 2 bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betreffenden Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

(4) Die Einziehung wird dem betroffenen Gesellschafter durch den Geschäftsführer mitgeteilt. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird. Bis zum Eintritt der Rechtskraft ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

Im Falle der Einziehung erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Vergütung in Höhe des Geldbetrages, der wertmäßig dem entspricht, was er gemäß § 3 Abs. 3 erhalten würde.

§ 7
Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind:
a. die Gesellschafterversammlung
b. der Aufsichtsrat
c. die Geschäftsführung.

(2) Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie Mitarbeitende in leitender Stellung müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis, die übrigen Mitarbeitenden müssen in der Regel einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet. Gehören Mitarbeitende ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Trägers achten.

§ 8
Gesellschafterversammlung

(1) Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Ihr gehören je 3 Vertreter der Gesellschafter an. Die Vertreter werden vom jeweiligen Gesellschafter entsandt
(2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/ der Stellvertreter bleiben jeweils 4 Jahre beziehungsweise bis zu einer Wahl einer neuen Stellvertreterin/eines neuen Stellvertreters im Amt. Die Vorsitzende/der Vorsitzender, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter leitet die Versammlungen. Gesellschaftsversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll in der Regel innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

(4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Gesellschafter, mindestens 3 Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung es verlangen.

(5) Ordentliche Gesellschafterversammlung werden durch die/den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post oder Versendung des Faxes/der E-Mail. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen. Außerordentliche Versammlung sind durch die/den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen. Ist die außerordentliche Gesellschafterversammlung binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags nicht einberufen worden, können die den Antrag stellenden Vertreter unter Wahrung der sonstigen Voraussetzungen der Einladung die Versammlung selbst einberufen.

(6) An der Gesellschafterversammlung nimmt/nehmen der Geschäftsführer/die Geschäftsführer ohne Stimmrecht teil, sofern die Gesellschafterversammlung die Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt.

§ 9
Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschaftsversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben

(2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

a. die Feststellung des Jahresabschlusses nach Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat und die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
b. die Wahl einer/eines Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters;
c. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und deren Entlastung;
d. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
e. die Wahl des Abschlussprüfers;
f. die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer auf Vorschlag des Aufsichtsrates (die ersten Geschäftsführer können ohne Vorschlag des Aufsichtsrates berufen werden);
g. die Entlastung der Geschäftsführer;
h. die Abänderung des Gesellschaftsvertrages;
i. die Beteiligung an Unternehmen und Aufgabe solcher Beteiligungen
j. die Teilung von Geschäftsanteilen und die Hinzunahme weiterer Gesellschafter;
k. die Auflösung der Gesellschaft.

(3) Die Beschlüsse nach Abs. 2 Buchstabe h) bis k) bedürfen einer ¾ Mehrheit des vorhandenen Stammkapitals.

(4) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die den Zweck der Gesellschaft, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit der Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Zustimmung zur Gründung von oder Beteiligung an anderen Unternehmen oder die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche im Rheinland.

§ 10
Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70% des Stammkapitals ordnungsgemäß vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Vertreter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 500 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Zu Beginn einer jeder Gesellschafterversammlung bestimmt jeder Gesellschafter daher einen Stimmführer, der die Stimmrechte für diesen Gesellschafter ausübt. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht auf Grund Gesetz oder dieses Gesellschaftsvertrages eine andere Mehrheit vorgesehen ist.

(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in den Sitzungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, Fax oder E-Mail erfolgen, sofern kein Gesellschaftervertreter dem jeweiligen Umlaufverfahren widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist den Gesellschaftern unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Gesellschaftsversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen sind. Binnen vier Wochen nach der Unterzeichnung ist jedem Gesellschaftsvertreter eine Abschrift zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls bei dem jeweiligen Gesellschaftervertreter kein Widerspruch gegen das Protokoll bei der Versammlungsleitung eingelegt wird.

§ 11
Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen. Jeder Gesellschafter soll zu gleichen Teilen vertreten sein und hat das Recht, eine Person in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats sind von der Gesellschafterversammlung zu wählen. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils für vier Geschäftsjahre. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied vor Ende seiner Amtszeit ausscheidet, wählt die Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt als Ehrenamt.

(4) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschaft und gegenüber den Gesellschaftern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für ein Verschulden des Aufsichtsratsmitglieds und für die jeweilige Schuldform tragen die Gesellschaft beziehungsweise die Gesellschafter. § 52 GmbHG ist auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht anzuwenden.

§ 12
Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, jedenfalls aber dann, wenn ein Gesellschafter, ein Geschäftsführer oder drei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

(2) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter lädt zur Sitzung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Der Grund für die Fristverkürzung ist in der Einladung zu benennen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindesten drei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so ist er bei einer innerhalb von zwei Wochen bei gleicher Tagesordnung erneut eingeladenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates können außer in den Sitzungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, Fax oder E-Mail erfolgen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied dem jeweiligen Umlaufverfahren widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist den Mitglieder des Aufsichtsrates unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen sind. Binnen vier Wochen nach der Unterzeichnung ist jedem Aufsichtsratsmitglied eine Abschrift zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls bei dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied kein Widerspruch gegen das Protokoll bei der/dem Vorsitzenden eingelegt wird.

(7) An der Sitzung des Aufsichtsrates nimmt der/nehmen die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt die Nichtteilnahme des Geschäftsführers/der Geschäftsführer.

§ 13
Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen:

a. Vorschlag der Berufung und der Abberufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin (dies gilt nicht für die erste Bestellung von Geschäftsführern);
b. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit den Geschäftsführern;
c. die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht;
d. die Festestellung des von der Geschäftsführung vorbereiteten Wirtschafts- und Stellenplans;
e. Zustimmung zum Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit sie über den Wirtschafts-plan hinausgehen;
f. der Jahresabschluss zur Vorlage an die Gesellschafterversammlung;
g. die Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfers;
h. die Erteilung von Zustimmung zu den Geschäften der Geschäftsführung, die nach diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen sowie solche, die von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 14
Geschäftsführung

(1) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt ist dieser allein vertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Darüber hinaus kann er/ sie für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung. Die näheren Aufgaben der Geschäftsführung werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Die Geschäftsordnung beschließt die Gesellschafterversammlung.

(4) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und alle sonstigen wesentlichen Vorgänge.

(5) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates fallen, dürfen erst nach einer durch diese Organe erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates die Geschäftsführung zum Abschluss eines Geschäftes, das nach Gesellschaftsvertrag der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrates nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

§ 15
Innenrevision und Jahresabschluss

(1) Die Gesellschaft gewährleistet eine Innenrevision.

(2) Der/die Geschäftsführer hat/haben innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer zur Prüfung und Testierung vorzulegen. Die Geschäftsführung übersendet nach Erhalt des Prüfberichtes durch die Abschlussprüfung diesen unverzüglich den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung.

§ 16
Auflösung/Anfallklausel

(1) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer Zwecke unmöglich wird. Die Liquidation erfolgt durch den/die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine kirchlich-diakonische Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben/hat, und zwar auf dem Gebiet der Diakonie nach Möglichkeit im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens gem. § 2 der Satzung. Die diakonische Einrichtung ist durch Gesellschafterbeschluss auszuwählen.

§ 17
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18
Schlussbestimmungen

(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Gegenstand dieses Vertrages unvollständig geregelt sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Gesellschafter verpflichten sich, die erforderlichen Erklärungen abzugeben oder in sonstiger Weise mitzuwirken, dass die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzt werden kann, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung in gültiger Weise am nächsten Kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung offener oder verdeckter Lücken dieses Gesellschaftsvertrages.

(3) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von 1.250 €.

Als Anlage zur Urkunde
vom heutigen Tage
- UR Nr. 347 für 2011 -T-
des Notars
Dr. Jens Tersteegen in Köln
Köln, den 10. März 2011